

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bassum
in 27211 Bassum, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33. der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bassum in 27211 Bassum hat der Kirchenvorstand am 14. Juli 2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. **Reihengrabstätte:**
 - a) für Personen über 5 Jahre
für 30 Jahre: **400,00 €**
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren
für 30 Jahre: **175,00 €**
2. **Wahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **600,00 €**
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **20,00 €**

3. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **450,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **15,00 €**

4. Rasenreihengrabstätte für Särge

- für 30 Jahre einschl. Rasenpflege
je Grabstelle **2.150,00 €**

5. Rasenreihengrabstätte für Urne

- für 30 Jahre einschl. Rasenpflege
je Grabstelle **1.150,00 €**

6. Partnerschaftsgrabstätte für Särge

- a) für 30 Jahre einschl. Rasenpflege
je Grabstätte: **7.850,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte: **180,00 €**

7. Partnerschaftsgrabstätte für Urnen

- a) für 30 Jahre einschl. Pflege
je Grabstätte **4.650,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte: **100,00 €**

8. Baum-Reihengrabstätte für Urnen

- für 30 Jahre einschl. Pflege
je Grabstelle **1.875,00 €**

9. Baum-Partnergrabstätte für Urnen

- a) für 30 Jahre einschl. Pflege
je Grabstätte **3.975,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte **105,00 €**

10. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 12 Absatz 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b für die gesamte Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Aussegnungsraumes

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfall: **180,00 €**
2. Gebühr für die Benutzung des Aussegnungsraumes
je Trauerfall pro Tag: **50,00 €**

III. Gebühren für die Beisetzung

- Für das Ausheben und Verfüllen der Grube,
1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: **230,00 €**
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: **470,00 €**
 2. für eine Urnenbestattung: **210,00 €**

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bassum
in 27211 Bassum, Landkreis Diepholz

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung je- **75,00 €**
2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) **60,00 €**
3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) **2,00 €**

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Für 1 Jahr je Grabstelle **6,50 €**
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschl. Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser, Maschinenteknik und Abfallentsorgung.
- (2) Für Grabstätten nach den §§ 16 bis 19 b der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühr abgegolten.
- (3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraums fällig

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Abschnitt V „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (3) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bassum, den 14. Juli 2021

DER KIRCHENVORSTAND

Laemmerhirt
Vorsitzender

G. Vogt
(L.S.) Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 22. Juli 2021

KIRCHENAMT IN SULINGEN

(L.S.)

Schimke
(Bevollmächtigter)